

Satzung

des

Zweckverbandes Bildungszentrum Weissacher Tal

vom 15.02.1989 mit Änderung vom 21.06.2001

Das im Schulentwicklungsplan I und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzte Ziel, jedem jungen Menschen die beste Schulbildung zu vermitteln und jedem die gleiche Bildungschance zu verschaffen, ließ sich im Weissacher Tal am besten durch Errichtung eines gemeinsamen Bildungszentrums als Differenzierte Gesamtschule entsprechend dem Genehmigungserlass des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 16. Juli 1975 (UA I 6014 - Weissacher Tal / 17 und 18) erreichen.

Durch einen weiteren Erlass vom 29. Juni 1988 wurde der Schulversuch Differenzierte Gesamtschule beendet und eine Hauptschule, Realschule sowie ein Gymnasium unter einer Schulleitung eingerichtet. Gleichzeitig stimmte das Ministerium für Kultus und Sport der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe zu.

Dadurch wird eine Änderung der am 16.07.1968 beschlossenen und am 10. Juni 1976 neugefaßten Satzung notwendig. Der Verband kann seine Aufgabe auch auf die Erwachsenen- und Jugendbildung ausdehnen.

Aus Zweckmäßigungsgründen vereinbaren die beteiligten Gemeinden:

Allmersbach im Tal, Althütte, Auenwald und Weissach im Tal

zur Bildung eines Schulverbandes auf Grund von § 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg vom 23. März 1976 (Ges.Bl. S. 410) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 408) daher folgende - von der Verbandsversammlung am 15.02.1989 beschlossene - Satzung des Zweckverbandes Bildungszentrum Weissacher Tal.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

(1) Die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Auenwald und Weissach im Tal, alle im Landkreis Rems-Murr, im folgenden Verbandsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Bildungszentrum Weissacher Tal" einen Zweckverband (§ 31 SchG).

(2) Der Zweckverband, im folgenden "Verband" genannt, hat seinen Sitz im Bildungszentrum Weissacher Tal, in Weissach im Tal.

§ 2

Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband ist nach Maßgabe des § 3 Schulträger im Sinne der §§ 4 und 27 Abs. 1 SchG.

(2) Die sachlichen Voraussetzungen hierfür werden im folgender Weise geschaffen:

Der Verband errichtet auf der von ihm erworbenen Grundfläche im Gebiet Seegut, Gemarkung Cottenweiler, ein Bildungszentrum, bestehend aus den Schular-ten Hauptschule, Realschule und Gymnasium mit den dazugehörenden Nebengebäuden und Anlagen.

(3) Die Aufteilung des hierfür erforderlichen Kapitalbedarfs auf die Verbandsgemeinden richtet sich nach § 10.

§ 3

Schulbezirk und sachlicher Schulbereich

Die Schulträgerschaft des Verbands erstreckt sich räumlich auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinden. Im Bildungszentrum werden Schüler der Hauptschule, Realschule und des Gymnasiums unterrichtet.

§ 4

Organe des Verbands

(1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung sich nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung für Verdienstausfall, Aufwand und Reisekosten nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Beschlüssen der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und aus 19 weiteren Vertretern, und zwar aus

Allmersbach im Tal	4
Althütte	3
Auenwald	5
Weissach im Tal	7

Diese weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat ihrer Gemeinden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung entspricht der Zahl ihrer Vertreter gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.

(2) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird der Weitere Vertreter durch die Mitgliedsgemeinde gewählt.

(3) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Die Verbandsgemeinden benennen für den Fall der Verhinderung der weiteren Vertreter, Stellvertreter. Für die Amtszeit der Stellvertreter gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß die §§ 33 Abs. 2, Abs. 3 und 34 - 38 der Gemeindeordnung (GemO) mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Sollvorschrift in § 34 GemO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreffen, ist nicht anzuwenden.

b) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mindestens die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.

c) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und zwei weiteren Verbandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

(5) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte beschließende Ausschüsse im Sinne von §§ 39 und 40 der Gemeindeordnung bilden.

§ 6

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und die drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt. Die Reihenfolge der Stellvertreter wird durch die Verbandsversammlung beschlossen. Bis zur Neuwahl gemäß Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neuer Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter gewählt.

(2) Unbeschadet seiner aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit ist der Verbandsvorsitzende zuständig:

a) zur Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und der Stundung bei Beträgen bis zu 15.000,00 Euro

b) zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 250,00 Euro.

§ 7

Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt der Verband hauptamtliche und ehrenamtliche Beamte und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Verbands im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt nicht durch andere Einnahmen (auch Schuld aufnehmen) gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Kostenumlage (§ 9) und durch eine Kapitalumlage (§ 10) aufgebracht. Ist hierbei die Schülerzahl von Bedeutung, so gelten die Schülerzahlen, die aus den einzelnen Verbandsgemeinden das Bildungszentrum besuchen, soweit sich aus den folgenden §§ nichts anderes ergibt. Hierbei ist ohne Belange mit welcher Schulart diese Aufwendungen in Zusammenhang stehen.

Wird die jeweilige Umlage ganz oder zum Teil nach ihrem Fälligkeitstermin entrichtet, so kann der Verband für die rückständigen Beträge Verzugszinsen von zwei vom Hundert über den jeweiligen Diskontsatz fordern.

§ 9

Jährliche Kostenumlage

(1) Die jährliche Kostenumlage wird erhoben, um den laufenden Schulaufwand einschließlich der Zinsen aus Kreditaufnahmen im Verwaltungshaushalt zu decken. Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.

(2) Die Kostenumlage ist mit je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Rechnungsjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Verbandsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

(3) Für Schüler aus Gemeinden, die nicht dem Schulverband angehören, kann zu der Umlage nach Ziffer 1 noch ein angemessener Zuschlag erhoben werden. Die Grundsätze für die Bemessung dieses Zuschlages bestimmt die Verbandsversammlung.

§ 10

Kapitalumlage

(1) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben im Vermögenshaushalt eine Kapitalumlage. Die Kapitalumlage wird zu Beginn des Rechnungsjahres durch Bescheid festgesetzt und mit je der Hälfte am 15. Mai und 15. November des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, kann der Verband von seinen Mitgliedern angemessene Vorauszahlungen zu diesen Terminen in Höhe der zu erwartenden Umlage verlangen.

(2) Die Kosten der nach § 2 Abs. 2 zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen (einschl. des Grunderwerbs, der Erschließung und der Tilgungsleistungen aus der Aufnahme von Krediten zur Finanzierung dieser Anlagen) sind von den Verbandsgemeinden aufzubringen. Ebenso die Kosten, die anfallen, wenn der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelne Vermögensgegenstände erwerben, neu anschaffen, erweitern oder vollständig erneuern muss.

50 % der Kosten werden nach der Einwohnerzahl und 50 % nach der Schülerzahl auf die Verbandsgemeinden umgelegt. Maßgebend sind jeweils die Schülerzahlen am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik und die Einwohnerzahl am 30. Juni des letzten Jahres vor dem Jahr, in dem diese Maßnahmen im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Die Standortvorteile der Verbandsgemeinden werden entsprechend ihrer Lage zum Bildungszentrum ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt in nachstehender Weise:

Die gemäß Satz 3 ermittelten Schüler- und Einwohnerzahlen werden um bestimmte Prozentsätze erhöht. Die erhöhten Schüler- und Einwohnerzahlen werden dann der Berechnung der Umlageanteile zugrundegelegt.

Dieser Zuschlag beträgt bei

Allmersbach im Tal	20 v. H
Althütte	3 v. H
Auenwald	10 v. H
Weissach im Tal	60 v. H

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes erfolgen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden.

(2) Der Haushaltsplan wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Bildungszentrum öffentlich aufgelegt.

§ 12

Satzungsänderungen

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Änderung der Verbandsaufgaben und der Umlageschlüssel für die Kostenverteilung bedarf zusätzlich der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

§ 13

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne vom § 10 des Zweckverbansgesetzes die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.

(3) Eine Gemeinde kann nur zum Schluss eines Schuljahres aus dem Verband ausscheiden. Sie muss spätestens ein Jahr vor diesem Zeitpunkt schriftlich einen entsprechenden Antrag beim Verband stellen. Der Beschluss, der dem Antrag stattgibt, bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung mit der gleichen Mehrheit unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinden am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

§ 14

Auflösung des Verbandes

(1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahres-Durchschnitt der letzten Schulkosten- und Kapitalumlagen (§§ 10 und 11).

(3) Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Soweit einzelne Verbandsmitglieder solche Verpflichtungen erfüllen, haben sie gegenüber allen anderen Verbandsmitgliedern einen Erstattungsanspruch im Rahmen der Aufteilung nach Abs. 2.

AZ 281.71

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung vom 10. Juni 1976 außer Kraft.